

Vorwort

Die liberale Demokratie befindet sich in der Defensive. Umso wichtiger ist die Bekämpfung des politischen Extremismus im Rahmen einer „wehrhaften Demokratie“. Schon ihrem „Begründer“, dem deutsch-amerikanischen Politikwissenschaftler und Staatsrechtler Karl Loewenstein,¹ kamen im Laufe der Zeit aber auch Zweifel, obwohl er an der Legitimität ihres ursprünglichen Zwecks zur Bekämpfung des Faschismus festhielt. Zu sehr hatten die Entgrenzungen und Exzesse der McCarthy-Ära der 1950er Jahre die Demokratie der USA deformiert. Unabhängig von der demokratietheoretischen Problematik der Verteidigung der Demokratie durch ihre partielle Einschränkung,² wirft das die Frage nach den „dunklen Seiten“ der Extremismusbekämpfung in praktischer Hinsicht auf: Die Gefahr von Entgrenzungen und Exzessen sowie von Fehlwahrnehmungen und Irrtümern.

Die vorliegende Sammlung von Aufsätzen bildet keine systematische Abhandlung, sondern kontextgebundene punktuelle Interventionen zu diesen Gefahren. Sie erstreckt sich über den Zeitraum der letzten zwanzig Jahre und spannt auch inhaltlich einen weiten Bogen:

- von der Problematik des „Wegzauberns“ des Rechtsextremismus bei der Polizei – weil nicht sein kann, was nicht sein darf – über „blinde Flecken“ bei den NSU-Ermittlungen und beim Staatsschutz bis zu verbreiteten Irrtümern über den Islamismus als vormodernem Phänomen;
- von Irrtümern bei der Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit durch das politische und staatsrechtliche Konzept der „Integration“ bis zum entgrenzenden Einsatz der Bundeswehr bei (polizeilichen) Terrorlagen seit 9/11;
- von juristischen „Tricks“ bei Parteiverbotsverfahren bis zurück in die Frühphase der alten Bonner Republik und – wie unlängst in der Forschung anhand der Archivquellen herausgearbeitet wurde³ – der rechtsstaatswidrigen Entgrenzung ihres Verbotsverfahren gegen die KPD.

1 MvN Lepsius/van Ooyen/Schale, Karl Loewenstein, demokratischer Verfassungspolitologe des 20. Jahrhunderts – eine Einführung, in: Loewenstein, Des Lebens Überfluss. Erinnerungen eines ausgewanderten Juristen, 2. Aufl., Tübingen 2025 (i.E.); van Ooyen, Karl Loewenstein (1891-1973): Begründer der „wehrhaften Demokratie“ und demokratischer Verfassungspolitologie, RuP 4/2023, S. 435 ff.

2 Vgl. schon Kelsen, Verteidigung der Demokratie (1932), jetzt in: Ders., Verteidigung der Demokratie, Tübingen 2006, S. 229 ff.

3 Vgl. Foschepoth, Verfassungswidrig. Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, 2. Aufl., Göttingen 2021.

Der Band schließt mit Korrekturen, die das Bundesverfassungsgericht bzw. der Gesetzgeber bei der „wehrhaften Demokratie“ im Kontext des NPD II-Verbotsverfahrens jüngst selbst vorgenommen hat:

- die partielle Revision der alten KPD-Entscheidung durch die Einführung des neuen Prüfungsmaßstabs der „Potentialität“;
- die Reformulierung der FdGO im Sinne einer Rückführung auf ihre harten Kernelemente;
- schließlich die Abstufung des Verbotsinstrumentariums durch Einführung der Aberkennung staatlicher Parteienfinanzierung in Art. 21 GG als einer "flexible Response"⁴ der verfassungsrechtlichen Extremismusbekämpfung.

Berlin 2025

4 Der Begriff stammt von Scherb, Feststellung der Verfassungswidrigkeit ohne Parteiverbot!, RuP 3/2002, S. 173 ff.